

28.08.24

AV

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen für Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse (Obst-Gemüse-Vermarktungsnormen-Durchführungsverordnung - OGVermNormDV)

A. Problem und Ziel

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2429 und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2430 hat die Europäische Kommission das Recht für die Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse, Bananen und getrocknete Weintrauben reformiert. Die Vermarktungsnormen dienen nach wie vor dazu, Handelshemmnisse abzubauen, qualitativ hochwertige und sichere Produkte zu vermarkten, Lebensmittelbetrug zu verringern und den Verbraucherschutz zu gewährleisten. Daneben will die Kommission mit der Reform aber auch verstärkt der Lebensmittelverschwendung entgegenwirken und Erzeugern und Händlern einen größeren Spielraum ermöglichen, frische Erzeugnisse mit optischen Mängeln zu vermarkten. Außerdem soll im Sinne der Farm-to-Fork-Strategie dem Verbraucher ermöglicht werden, informierte Entscheidungen zu treffen. Hierfür wird für verschiedene Erzeugnisse die Verpflichtung zur Ursprungskennzeichnung erweitert und eine größere Transparenz bezüglich der Erzeugnisse geschaffen. Die Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Durch die geänderte Rechtslage auf Ebene der Europäischen Union wird eine Anpassung der nationalen Durchführungsvorschriften erforderlich.

B. Lösung

Die bisher der Durchführung auf nationaler Ebene dienende Verordnung über EU-Normen für Obst und Gemüse und die Verordnung über Qualitätsnormen für Bananen gehen in der vorgelegten Verordnung auf und werden grundlegend überarbeitet und aktualisiert. Dabei wird an manchen Stellen jahrelange Verwaltungspraxis kodifiziert und damit ein Beitrag für die Rechtssicherheit und Transparenz geleistet.

Daneben nutzt die vorliegende Verordnung die Möglichkeit zur Befreiung von Vermarktungsnormen, um einen Beitrag für den Kampf gegen die Lebensmittelverschwendung zu leisten und gesunde, hochwertige Erzeugnisse zu vermarkten.

C. Alternativen

Keine Alternative.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

28.08.24

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen
Regelungen für Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse
(Obst-Gemüse-Vermarktungsnormen-Durchführungsverordnung -
OGVermNormDV)**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 26. August 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen
für Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse (Obst-Gemüse-
Vermarktungsnormen-Durchführungsverordnung – OGVermNormDV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen für Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse

(Obst-Gemüse-Vermarktungsnormen-Durchführungsverordnung – OG- VermNormDV)

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund des § 6a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie Satz 2, des § 15 in Verbindung mit § 16, des § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie des § 38 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 des Marktorganisationsgesetzes, von denen § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 zuletzt durch Artikel 11a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union über Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse, insbesondere der

1. Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41; L 106 vom 6.4.2020, S. 12)), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1143 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024) geändert worden ist,
2. Delegierten Verordnung (EU) 2023/2429 der Kommission vom 17. August 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für den Sektor Obst und Gemüse, bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und den Bananensektor, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1666/1999 der Kommission und der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 543/2011 und (EU) Nr. 1333/2011 der Kommission (ABl. L, 2023/2429, 3.11.2023) und
3. Durchführungsverordnung (EU) 2023/2430 der Kommission vom 17. August 2023 zur Festlegung von Vorschriften für die Kontrollen auf Konformität mit den Vermarktungsnormen für den Sektor Obst und Gemüse, bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und den Bananensektor (ABl. L, 2023/2430, 3.11.2023).

§ 2

Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) wird die Zuständigkeit übertragen für:

1. die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Rates und der Kommission der Europäischen Union beim Verbringen von Obst und Gemüse
 - a) aus Drittländern in den Geltungsbereich dieser Verordnung, solange für die Erzeugnisse die außenwirtschaftsrechtliche Einfuhrabfertigung noch nicht stattgefunden hat,
 - b) aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung in Drittländer, sofern die Erzeugnisse zuvor in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden sind,
2. die Zulassung nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2430 von Händlern im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2430, soweit die von der Bundesanstalt nach Nummer 1 zu überwachende Ein- und Ausfuhr betroffen ist,
3. die Koordinierung der Länder bei der Durchführung des Unionsrechts,
4. die Mitteilung nach Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2430,
5. die Veröffentlichung der Liste der von den nach Landesrecht zuständigen Behörden und der Bundesanstalt (zuständige Behörden) in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zugelassenen Händler nach Artikel 4 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2430 und
6. die Mitteilung nach Artikel 11 Absatz 3 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2430.

§ 3

Befreiungen

(1) Die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2429 genannten Erzeugnisse müssen im Bundesgebiet nicht den Vermarktungsnormen entsprechen, sofern sie dort ihren Ursprung haben.

(2) Erzeugnisse, die ihren Ursprung in der Europäischen Union haben und aufgrund von Umständen höherer Gewalt nicht den in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2429 festgelegten speziellen Vermarktungsnormen entsprechen, dürfen im Bundesgebiet vermarktet werden, wenn sie die allgemeine Vermarktungsnorm nach Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erfüllen. Diese Erzeugnisse sind in einer Weise zu kennzeichnen, die es dem Verbraucher ermöglicht zu erkennen, aufgrund welcher Art von Umständen die Ware nur den allgemeinen Vermarktungsnormen entspricht.

§ 4

Mitteilungspflichten der Länder

(1) Die Länder haben die Kontrollstellen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2430 zu benennen und der Bundesanstalt zusammen mit den Angaben gemäß Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstaben b und c der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2430 mitzuteilen.

(2) Die Länder haben der Bundesanstalt die nach Artikel 4 Absatz 5 Satz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2430 erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Länder haben der Bundesanstalt jeweils die zusammengefassten Ergebnisse ihrer Kontrollen auf allen Vermarktungsstufen in einem bestimmten Jahr bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres mitzuteilen.

§ 5

Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Der Händler ist verpflichtet, zum Zwecke der Kontrollen nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 der Durchführungsverordnung 2023/2430 der zuständigen Behörde jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit

1. das Betreten der Geschäftsräume und Grundstücke, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel sowie die dort vorzunehmenden Besichtigungen während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu gestatten,
2. auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Daten und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen,
3. auf Verlangen Auskunft zu erteilen,
4. auf Verlangen von dem Händler selbst zu entnehmende Proben gegen Empfangsbescheinigung ohne Entschädigung zur Verfügung zu stellen oder der zuständigen Behörde die Entnahme von Proben zu ermöglichen und
5. die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Bei automatischer Buchführung ist der Händler verpflichtet, auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben anzufertigen, sofern die zuständige Behörde dies verlangt.

(2) Die zuständigen Behörden sind jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt, die in Absatz 1 genannten Maßnahmen vorzunehmen und die Mitwirkung des Händlers zu verlangen.

(3) Der Händler kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Händler ist von der zuständigen Behörde vor Aufforderung zur Auskunft oder Mitwirkung über sein Verweigerungsrecht nach Satz 1 aufzuklären.

§ 6

Händlerdatenbank

(1) Die zuständigen Behörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit jeweils eine Händlerdatenbank zu erstellen und zu pflegen, die den Anforderungen von Artikel 3 Absatz 1, 2, 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2430 entspricht.

(2) Um die Einheitlichkeit der Händlerdatenbanken zu gewährleisten, kann die Bundesanstalt die einheitliche Gestaltung sämtlicher Felder der Datenbanken und Anforderungen an die Kompatibilität bei der Datenübermittlung festlegen.

(3) Die Länder haben der Bundesanstalt zum Zwecke der Überprüfung der Einheitlichkeit der Datenbanken jährlich bis zum 31. März des Folgejahres jeweils ihre Datenbanken in ihrer Jahresendfassung zu übermitteln. Bei begründetem Bedarf kann die Bundesanstalt auch zu einem anderen als dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt die Datenbanken der Länder anfordern.

(4) Ein Händler darf nicht in die Händlerdatenbank eingetragen werden, wenn die Tätigkeit des Händlers auf

1. den Verkauf eines oder mehrerer Erzeugnisse, die gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2429 von der Verpflichtung zur Einhaltung der Vermarktungsnormen ausgenommen sind, beschränkt ist oder
2. die Beförderung von Waren beschränkt ist und kein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen eine Vermarktungsnorm vorliegt.

Ein Händler muss nicht in die Händlerdatenbank eingetragen werden, wenn die Tätigkeit des Händlers auf den Verkauf eines oder mehrerer Erzeugnisse der in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2429 genannten Erzeugnisgruppen oder den Verkauf im Einzelhandel beschränkt ist und er bereits bei der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörde in einer Form registriert ist, die eine Risikoanalyse im Sinne des Artikel 5 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2430 zulässt.

(5) Wenn ein Händler nicht im Bundesgebiet ansässig ist, aber dort eine Tätigkeit ausübt, und Verstöße gegen die Vermarktungsnormen und Kennzeichnungsvorschriften festgestellt werden, ist er in die Händlerdatenbank aufzunehmen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe f des Marktorganisationsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 das Betreten eines Geschäftsraumes, eines Grundstücks, einer Verkaufseinrichtung oder eines Transportmittels oder eine Besichtigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gestattet,
2. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ein Buch, eine Aufzeichnung, einen Beleg, ein Schriftstück, Daten oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder

4. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 eine Probe nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder die Entnahme einer Probe nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt, soweit sie nach § 2 Nummer 1 für die Überwachung zuständig ist.

§ 8

Datenverarbeitung und Datenübermittlung

Zum Zwecke der Durchführung und Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zu den Vermarktungsnormen sowie zur Erstellung der Händlerdatenbanken verarbeiten die zuständigen Behörden Daten nach der Anlage des Marktorganisationsgesetzes. Zum Zwecke der Veröffentlichung der Händlerinformationen und zur Überprüfung der Einheitlichkeit der Händlerdatenbanken verarbeiten die zuständigen Behörden Daten nach der Anlage des Marktorganisationsgesetzes und die Länder übermitteln ihre Daten an die Bundesanstalt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über EU-Normen für Obst und Gemüse vom 10. Juni 2009 (BGBl. I S. 1269), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. März 2014 (BGBl. I S. 269) geändert worden ist, und die Verordnung über Qualitätsnormen für Bananen vom 17. Juni 1996 (BGBl. I S. 857), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. März 2014 (BGBl. I S. 269) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2429 und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2430 hat die Europäische Kommission das Recht für die Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse, Bananen und getrocknete Weintrauben reformiert. Die Vermarktungsnormen dienen nach wie vor dazu Handelshemmnisse abzubauen, qualitativ hochwertige und sichere Produkte zu vermarkten, Lebensmittelbetrug zu verringern und den Verbraucherschutz zu gewährleisten. Daneben will die Kommission mit der Reform aber auch verstärkt der Lebensmittelverschwendung entgegenwirken und Erzeugern und Händlern einen größeren Spielraum ermöglichen, frische Erzeugnisse mit optischen Mängeln zu vermarkten. Außerdem soll im Sinne der Farm-to-Fork Strategie dem Verbraucher ermöglicht werden, informierte Entscheidungen zu treffen. Hierfür wird für verschiedene Erzeugnisse die Verpflichtung zur Ursprungskennzeichnung erweitert und eine größere Transparenz bezüglich der Erzeugnisse geschaffen. Die Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Durch die geänderte Rechtslage auf Ebene der Europäischen Union wird eine Anpassung der nationalen Durchführungsvorschriften erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die bisher der Durchführung auf nationaler Ebene dienende Verordnung über EU-Normen für Obst und Gemüse und die Verordnung über Qualitätsnormen für Bananen gehen in der vorgelegten Verordnung auf und werden grundlegend überarbeitet und aktualisiert. Dabei wird an manchen Stellen jahrelange Verwaltungspraxis kodifiziert und damit ein Beitrag für die Rechtssicherheit und Transparenz geleistet.

Daneben nutzt die vorliegende Verordnung die Möglichkeit zur Befreiung von Vermarktungsnormen, um einen Beitrag für den Kampf gegen die Lebensmittelverschwendung zu leisten und gesunde, hochwertige Erzeugnisse zu vermarkten.

III. Alternativen

Keine Alternative.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigungen, auf die der Erlass der Verordnung gestützt wird, ergeben sich aus der Eingangsformel. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient der Durchführung der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2429 und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2430 und ist mit diesen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Zudem wird das bisher auf zwei Verordnungen aufgeteilte Durchführungsrecht (EG-Obst-GemüseV und QNormBanV) in dieser Verordnung zusammengefasst und vereinheitlicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung nach § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie die auf EU-Ebene vorgegebenen Vermarktungsnormen umsetzen und, wo sinnvoll, Befreiungen von diesen ermöglichen. Die Regelungen dienen damit der Verringerung der Lebensmittelverschwendung. Insbesondere die Erreichung des Ziels 12 „Nachhaltige/r Konsum und Produktion“ wird durch die Regelungen gefördert. Weiterhin wird durch die Umsetzung der Vermarktungsnormen das Ziel 3 Gesundheit und Wohlergehen und Ziel 2 Kein Hunger unterstützt.

Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 3 a Rechnung getragen, denn die oben genannte Möglichkeit zur Befreiung von den Vorgaben der Vermarktungsnormen, wo dies sinnvoll ist, ermöglicht es Lebensmittelverschwendung entgegenzuwirken. Da dadurch insgesamt weniger Lebensmittel erzeugt werden müssen, werden Böden geschont und nicht erneuerbare Ressourcen, wie Mineraldünger und Treibstoffe für den Transport gespart.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Die OGVermaNormDV dient der Durchführung des Unionsrechts zu den Vermarktungsnormen und verursacht keinen darüberhinausgehenden Erfüllungsaufwand, der nicht bereits durch die Vorgängerverordnungen EG-ObstGemüseV und QNormBanV entstanden wäre.

5. Weitere Kosten

Keine weiteren Kosten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine weiteren Regelungsfolgen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen der Obst-Gemüse-Vermarktungsnormendurchführungsverordnung kommt nicht in Betracht, da die entsprechenden EU-Rechtsakte nicht befristet sind. Eine Evaluierung ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil**Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

§ 1 legt den Anwendungsbereich der Verordnung fest. Sie dient der Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union über Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse. Anders als im bisher geltenden Recht, erfasst der Begriff „Obst und Gemüse“ im Rahmen der OGVermaNormDV alle in Artikel 1 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2429 genannten Erzeugnisse. Erfasst sind damit auch getrocknete Früchte und Bananen.

Zu § 2 (Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung)

§ 2 regelt die Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft. Ermächtigungsgrundlage ist § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Marktorganisationsgesetz.

Zu Nummer 1

Der Bundesanstalt wird der bisher geltenden Rechtslage entsprechend die Zuständigkeit für die Ein- und Ausfuhr aus beziehungsweise in Drittländer übertragen.

Zu Nummer 2

Soweit die Ein- und Ausfuhr aus beziehungsweise in Drittländer betroffen ist, übernimmt die Bundesanstalt auch die Zuständigkeit für die Ausstellung von Konformitätsbescheinigungen und Freistellungsbescheinigungen nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2430.

Zu Nummer 3

Die Bundesanstalt wird als koordinierende Behörde nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2430 festgelegt.

Zu Nummer 4

Die Bundesanstalt übernimmt zum Zwecke einer gebündelten Übermittlung die nach Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2430 erforderliche Mitteilung.

Zu Nummer 5

Die Bundesanstalt veröffentlicht zur Umsetzung von Artikel 4 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2430 eine Liste der zugelassenen Händler und führt hierfür die von den Ländern nach § 4 Absatz 3 zur Verfügung gestellten Informationen zusammen.

Zu Nummer 6

Die Bundesanstalt erhält zudem die Zuständigkeit für die Mitteilung der zusammengefassten Ergebnisse der Kontrollen auf allen Vermarktungsstufen nach Artikel 11 Absatz 3 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2430.

Ermächtigungsgrundlage ist § 6a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 und Satz 2 Marktorganisationsgesetz.

Zu § 3 (Befreiungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 kodifiziert die bisherige Verwaltungspraxis der zuständigen Behörden, wonach das Erzeugungsgebiet in dem Erzeugnisse, die vom Erzeuger an Aufbereitungs-, Verpackungs- oder Lagerungsstellen verkauft oder geliefert oder vom Betrieb des Erzeugers zu diesen Zentren verbracht werden (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2429) sowie Erzeugnisse, die von Lagereinrichtungen zu Aufbereitungs- und Packstellen verbracht werden (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2429) im gesamten Bundesgebiet von der Einhaltung der Vermarktungsnormen befreit sind, soweit sie auch in diesem erzeugt worden sind.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 macht Gebrauch von der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2429 angelegten Möglichkeit Befreiungen von den Vorgaben der speziellen Vermarktungsnormen bei Fällen von höherer Gewalt zu gewähren. Die Umsetzung in Absatz 2 ermöglicht es über die bereits nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und ii bestehenden Möglichkeiten zur Befreiung von den Vermarktungsnormen hinaus der Lebensmittelverschwendung entgegen zu wirken. Zudem wird die Resilienz der Lebensmittelversorgung bei nachteiligen Wetterereignissen erhöht. Die Befreiung von der speziellen Vermarktungsnorm ist an den bisherigen § 2 der nach § 9 aufzuhebenden EG-ObstGemüseV angelegt. Um eine einheitliche Umsetzung sicherzustellen, wird die Befreiung auf Bundesebene festgelegt.

Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2429 nimmt für die Definition des Begriffs der höheren Gewalt Bezug auf die Mitteilung der Kommission C(88) 1696 über den Begriff „höhere Gewalt“ im Landwirtschaftsrecht der Europäischen Gemeinschaften (ABl. C 259 vom 6.10.1988, S. 10).

Um nach § 3 befreite Erzeugnisse von übrigen Erzeugnissen unterscheiden zu können, muss die Ware entsprechend gekennzeichnet werden. Hierbei muss klarwerden, welche Art von Umständen dazu geführt haben, dass die Erzeugnisse nicht der speziellen Vermarktungsnorm entsprechen. In Frage kommen beispielsweise Kennzeichnungen als „Hagelware“, „Blütenfrostware“, „Sonnenbrandware“, „Ware mit Trockenschäden“ oder als „Kalamitätsware“.

Zu § 4 (Mitteilungspflichten der Länder)

§ 4 regelt Mitteilungspflichten der Länder zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben. Ermächtigungsgrundlage ist § 6a Absatz 1 Satz 1 Marktorganisationsgesetz.

Zu Absatz 1

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstaben b und c der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2430.

Zu Absatz 2

Die Regelung dient der Umsetzung Artikel 4 Absatz 5 Satz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2430. Um Informationen zu den zugelassenen Händlern veröffentlichen zu können, ist es erforderlich, dass die Länder der Bundesanstalt die entsprechenden Informationen zukommen lassen.

Zu Absatz 3

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 3 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2430. Für die zusammengefasste Mitteilung der Ergebnisse der Kontrollen ist es erforderlich, dass die Länder der Bundesanstalt die entsprechenden Informationen zukommen lassen.

Zu § 5 (Mitwirkungs- und Duldungspflichten)

Da die nationale Durchführung zu den Vermarktungsnormen bei Obst und Gemüse sich nicht mehr im Regelungsbereich des § 5 Handelsklassengesetz befindet, müssen die Mitwirkungs- und Duldungspflichten in der vorliegenden Verordnung geregelt werden. Ermächtigungsgrundlage sind die §§ 15 und 16 Marktorganisationsgesetz.

Zu § 6 (Händlerdatenbank)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 stellt klar, dass Länder und Bundesanstalt jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine eigene Händlerdatenbank zu führen haben.

Ermächtigungsgrundlage ist § 6a Absatz 1 Satz 1 Marktorganisationsgesetz.

Zu Absatz 2

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2430. Die Regelung ermöglicht es die bereits bestehende Praxis der zuständigen Behörden fortzusetzen. Entsprechende einheitliche Vorgaben werden zwischen den zuständigen Behörden in einem Risikoleitfaden vereinbart, der von der Bundesanstalt veröffentlicht wird. Sofern keine Einigung zustande kommt, kann die Bundesanstalt Vorgaben für die einheitliche Gestaltung machen.

Zu Absatz 3

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2430. Als koordinierende Behörde stellt die Bundesanstalt die Einheitlichkeit der verschiedenen Datenbanken sicher.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt jeweils Ausnahmen von der Pflicht zur Eintragung in die Händlerdatenbank und die entsprechenden Bedingungen entsprechend Artikel 3 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2430. Bis auf die neu im EU-Recht geschaffene Ausnahme in Satz 2 Alternative 1 wird im Wesentlichen die bisherige Verwaltungspraxis festgehalten.

Zu Nummer 1

Bei Erzeugnissen, die nach Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2429 von den Vermarktungsnormen befreit sind, ist eine Eintragung nicht zweckmäßig, da in diesen Fällen die Einhaltung der Vermarktungsnormen nicht geprüft werden muss.

Zu Nummer 2

Nummer 2 setzt Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2430 um. Da die Kontrolle von Spediteuren mit praktischen Schwierigkeiten verbunden ist und eine Kontrolle auf den weiteren Stufen der Lieferkette möglich ist, kann eine Eintragung in die Händlerdatenbank entfallen, wenn nicht bereits ein begründeter Verdacht auf Verstoß gegen die Vermarktungsnormen besteht, der Anlass für weitere Kontrollen gibt.

Zu Satz 2

Satz 2 Alternative 1 legt die Bedingungen nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2430 fest, unter denen Händler, die ausschließlich Erzeugnisse vermarkten, die in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2429 genannt sind, von der Pflicht zur Eintragung in die Händlerdatenbank ausgenommen sind. Bei Erzeugnissen, bei denen lediglich die Einhaltung der Regelungen zur Ursprungskennzeichnung erforderlich ist, kann es gegebenenfalls ausreichend sein, wenn diese durch die Lebensmittelüberwachungsbehörden mitkontrolliert wird.

Satz 2 Alternative 2 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2430. Eine Eintragung in die Händlerdatenbank ist nicht erforderlich, wenn Händler bereits in einer Datenbank der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörde registriert sind und diese für eine Risikoanalyse geeignet ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt gemäß Artikel 3 Absatz 6 Satz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2430 die Bedingungen fest, unter denen die Händler, die nicht in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, aber dort ihre Tätigkeit ausüben, in ihre Datenbank aufgenommen werden. Die Aufnahme bei Verstößen ermöglicht zielgerichtete Kontrollen auf Basis einer Risikoanalyse und dient damit der effektiven Kontrolle der Vermarktungsnormen auch bei nicht im Hoheitsgebiet ansässigen Händlern.

Zu § 7 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 7 verweist auf die zur Durchsetzung erforderlichen Sanktionen in Form von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des Marktorganisationsgesetz. Ermächtigungsgrundlage ist § 6a Absatz 1 Satz 1 Marktorganisationsgesetz. Die maximale Höhe des Bußgeldes ergibt sich aus § 36 Absatz 6 des Marktorganisationsgesetzes.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verweist auf § 36 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe f des Marktorganisationsgesetzes. Anders als in den Vorgängerverordnungen ist die vorliegende Verordnung nicht mehr durch die Ordnungswidrigkeiten des Handelsklassengesetzes abgedeckt, sodass für Verstöße gegen die Mitwirkungs- und Duldungspflichten aus § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 nochmal explizit auf das Marktorganisationsgesetz verwiesen werden muss.

Zu Absatz 2

Absatz 2 überträgt der Bundesanstalt auch für die Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten die Zuständigkeit, soweit der Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt, also die Einfuhr aus und die Ausfuhr in Drittländer, betroffen ist.

Ermächtigungsgrundlage ist § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 38 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 Marktorganisationsgesetz.

Zu § 8 (Datenverarbeitung und Datenübermittlung)

§ 8 dient der Konkretisierung der in §§ 34b und 34c Marktorganisationsgesetz geregelten Ermächtigungen zur Verarbeitung und Übermittlung von Daten. Wenn der Zweck, zu dem die Daten verarbeitet worden sind, erfüllt ist, sind diese Daten nach § 34d Marktorganisationsgesetz unverzüglich zu löschen.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

§ 9 regelt das Inkrafttreten. Die EG-ObstGemüseV und die QNormBanV werden durch diese Verordnung abgelöst.